

Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB für einen Teilbereich in der Ortsdurchfahrt Altstadt B 521 (Vogelsbergstraße)

hier: Fristverlängerung

Die mit den Beschlüssen vom 12.01.2017 und 10.03.2017 für o. a. Bereich verhängte Veränderungssperre – veröffentlicht am 27.03.2017 – wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2019 um ein Jahr, d. h. **bis zum 27. 03.2020**, verlängert.

Es wird darauf hingewiesen, daß es nach wie vor unzulässig ist

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

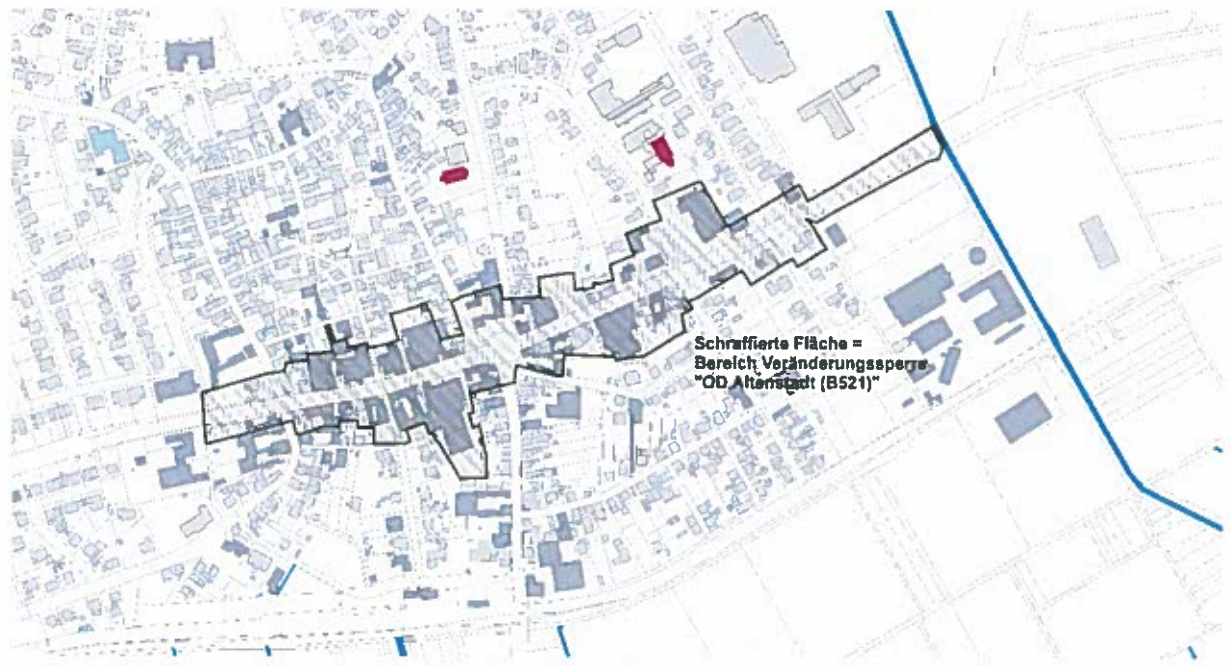
Der beigefügte unmaßstäbliche Planauszug ist Bestandteil dieser Satzung.

Altstadt, den 13.03.2019

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Altstadt



Syguda-
Bürgermeister



Schraffierte Fläche =
Bereich Veränderungssperre
"OD Altstadt (B521)"